

der „Auslegung der Euangelien“ wie in der „Haufspostilla“ erhalten; keine berührt sich mit unserer Nachschrift. Aber für den frommen Eifer des glaubensfreudigen Herzogs für die evangelische Predigt und den Ernst, mit dem er der neuen Predigt folgte, zeugen das Coburger und das Gothaer Büchlein mit einer so überzeugenden Eintracht, wie sie sonst nur selten aus Coburg und Gotha tönenden Stimmen nachzurühren ist.

2.

Luthers Testament und der Kanzler Brück.

Von

W. Köhler in Gießen.

Im achten Bande der „Neuen Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen“ hat Förstemann unter dem Titel: „Luthers Testamente“ eine Sammlung von Urkunden aus dem Weimarer Archive veröffentlicht, die sämtlich in enger Beziehung stehen zur Regelung der Erbschaft Luthers bzw. zur Hebung der über die Witwe hereingebrochenen Notlage; darunter auch einige Gutachten des Kanzlers Brück an den Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen. In der kurzen seiner Publikation vorangeschickten Einleitung greift Förstemann auf Grund jener Gutachten den Kanzler heftig an und wirft ihm Mißgunst, Lieblosigkeit und dergleichen gegen Luthers Käthe vor. Diese Beurteilung — 1850 ausgesprochen — ist seitdem an dem Kanzler haften geblieben, Koldes Artikel über den „Kanzler Brück und seine Bedeutung für die Entwicklung der Reformation“, 1874 (vgl. R.-E.³ III, 441 ff.), befasste sich nur mit Brücks Wirken in den großen Fragen der Geschichte seiner Zeit und ließ jene kleine Episode außer Beachtung, die Lutherbiographien schlossen mit Luthers Tode ab, von dieser Seite war keine Berichtigung zu erwarten; wo man aber speziell über Luthers Käthe schrieb, da fehlte auch nicht der Hieb auf den Kanzler, teils mehr, teils minder stark ausgeteilt, so weder bei Hausrath (Kleine Schriften 1883, S. 296 f.), noch in der jüngst erschienenen vortrefflichen

Biographie von A. Thoma (Berlin, Reimer, 1900). Das Bild des gehässigen und mißgünstigen Kanzlers paßte vortrefflich, um für die gewifs hart getroffene Witwe noch ein besonderes Mitleid zu erwecken. Der leise, nicht weiter begründete Protest Seidemanns (in: Zeitschrift für die historische Theologie 1860, S. 533), der Brücks Gutachten „treu wohlmeinend“ nannte, blieb unbeachtet. In einer Besprechung des Thomaschen Buches für die Theologische Litteraturzeitung¹ habe ich denselben wieder aufgenommen und, soweit es der Raum gestattete, kurz zu begründen gesucht; an dieser Stelle möchte ich den eingehenden Nachweis führen. Der Einfachheit halber setze ich mich nur mit Thoma auseinander, dessen Biographie als abschließend zu betrachten ist.

Thoma wirft Brück vor 1) „gehässiges und sogar verlogenes Geschwätz von andern“ zu Käthes Ungunsten bei dem Kurfürsten vorgebracht zu haben. 2) einseitig nur für die Kinder Luthers eingetreten zu sein, hingegen, wahrscheinlich mit bewußtem Gegensatz gegen Luthers Testament von 1542, Katharina bei seinen Vorschlägen zur Erbschaftsregelung so schlecht wie möglich behandelt zu haben.

Zweierlei ist nun zunächst in Brücks Referat zu beachten, daß Brück Jurist ist, und daß er in kurfürstlichem Auftrage ein amtliches Gutachten über die von Luthers Witwe dem Kurfürsten eingereichte Bittschrift, die Erbschaftsregelung betreffend, einzureichen hatte. In einem amtlichen Gutachten darf Amtsstil nicht befremden und das Fehlen weicher Töne nicht zum Vorwurf gemacht werden. Und der Jurist hat den vorliegenden Erbschaftsfall zunächst rein juristisch zu entscheiden, ohne Rücksicht auf die Personen und die Ungunst der Verhältnisse, in die sie vielleicht hineingeraten könnten. Es ist durchaus begreiflich, daß der Jurist Brück sich wundert, daß die Witwe „stumpf und kurz“ (d. h. ohne weiteres) bittet, sie und ihre Kinder zu bedenken, da kein Geld und Getreide vorhanden sei. So „stumpf und kurz“ ging die Sache nun einmal nicht, es fragte sich erstlich, was rechtlich zu geschehen hatte, und wie rechtlich die Lage der Witwe stand. War sie wirklich so übel, so kam dann erst in Frage, ob der Kurfürst eingreifen solle, und es ist dem kurfürstlichen Beamten nicht zu verargen, daß er für die kurfürstliche Beihilfe den Maßstab setzt: so viel wie notwendig ist und wie das Decorum erfordert, aber keine überflüssigen Schenkungen!

Vom Rechtsstandpunkte ausgehend scheidet Brück streng den Anteil der Mutter und den der Kinder. Zur Grund-

1) 1900, Nr. 18.

lage macht er das Wittenberger Statutarrecht¹. Dasselbe bestimmte: „Stirbett ein Man vnnnd verlest Weib vnnnd Kindt, wirdt der Witwen aus den Guetern nach diefser Stadt gebrauch der dritte Theil zu Ihrem gehörigen Erb- oder Antheil gegeben.“ (Kamptz, Die Provinzial- und Statutarrechte der preussischen Monarchie I, S. 407). Allerdings bleibt Brück in seinen Ausführungen nicht streng auf dem Boden des Wittenberger Statutarrechtes bestehen, er hält es für möglich, das derselbe verlassen wird und weicht selbst von demselben ab, aber dasselbe schimmert bei seinen Vorschlägen doch immer wieder durch. Insbesondere hält er streng an einer Teilung fest und faßt den Gedanken, der Witwe etwa Nutznießung des ganzen Vermögens zuzuweisen, überhaupt nicht ins Auge. So ist ihm bei der endgültigen Regelung der Erbschaftsangelegenheit, bei der Inventaraufnahme durch die beiderseitigen Vormunde, das „das furnehmste Stuck“, „dafs die Frau samt ihren Vormunden und der Kinder Vormunden mit einander einig werden, was der Frauen an den verlassnen Gutern soll gebühren, ob es der dritte Theil mehr oder weniger sein soll.“ (Förstemann S. 35².) Schätzungsweise berechnet er nach Wittenberger Recht den Anteil der Witwe bei eventuellem Verkauf des Hauses (des sogen. Klosterhauses, welches Luther vom Kurfürsten als Geschenk erhalten hatte). Die Witwe schätzt das Haus auf 6000 Gulden — nach Brücks Ansicht ist das zu hoch veranschlagt — das würde als Anteil der Witwe 2000 Thaler ausmachen. Aber er scheint von vornherein gedacht zu haben, das aus dem Verkauf des Hauses nichts werden würde³, denn er verfolgt den Gedanken nicht nur nicht weiter, sondern nimmt weiterhin an, das Käthe die bisherige Wohnung beibehält.

Was nun zunächst ordnungsmäfsig zu geschehen hat, ist die Bestellung eines Vormundes, sowohl für die Witwe wie für die Kinder; die Mutter selbst kann „nach sächsischen Rechten“ nicht Vormund der Kinder sein, weil sie als Witwe selbst eines Vormundes bedarf (Förstemann S. 35); auch empfiehlt es sich nach Brück aus praktischen Gründen, für die Kinder einen Sondervormund zu bestellen; die Witwe könnte sich wieder verheiraten, so das in dem Falle die Kinder eines Rechtsschutzes bedürfen würden. Lassen wir die Frage nach eventueller Wiederverheiratung Käthens einstweilen auf sich beruhen, so kann ich in Brücks Vorschlägen nichts Mißgünstiges gegen die Witwe finden. Er

1) Vgl. Förstemann a. a. O. S. 34: „Nach der Stadt Wittenberger Gebrauch“. S. ferner S. 48.

2) Vgl. S. 48: „Unterscheidung machen, was der Frauen, und hinder, was den Kindern soll zustehen.“

3) Vgl. Förstemann S. 31.

behandelt die Sachen, „wie sie dann auch nit anders furzunehmen sein wollen“, d. h. streng korrekt. Selbst einmal angenommen — so Thoma S. 230 —, er habe Luthers Testament gekannt, welches die Hoffnung aussprach „die Mutter werde ihren eigenen Kindern der beste Vormund sein“, ist ihm daraus kein Vorwurf zu machen, dafs er den Rechtsstandpunkt betont, nach welchem die Vormundschaft der Mutter ausgeschlossen war.

Aber wie und wovon soll die Witwe leben? Bares Geld hat Luther nicht hinterlassen¹, der Unterhalt mufs also aus dem Ertrag der Liegenschaften bestritten werden, als welche aufser dem „Hause“ die von Luther erworbenen Gärten und das Gut Zulsdorf in Betracht kamen. Käthe erhält daran ihren Anteil, sei es nun genau ein Drittel nach Wittenberger Recht, sei es mehr oder weniger. Brück meint, dafs sie davon auch leben könne, allerdings unter der Bedingung, dafs der Haushalt nicht in dem bisherigen Umfang weiter geführt, sondern erheblich eingeschränkt wird. So sollen z. B. auch die Söhne von der Mutter getrennt werden; es empfiehlt sich das u. a. um ihrer Studien willen. Die Tochter soll bei der Mutter bleiben; den Anteil, den sie am Hause hat, soll die Mutter für den Haushalt mit verbrauchen dürfen. Zudem wirft die mit dem Hause verbundene Braugerechtigkeit etwas ab, von den Grafen von Mansfeld sind 2000 Gulden zu erwarten, deren Zinsen für sie und die Tochter auch in die Haushaltungskasse fliefsen sollen, endlich können die 40 Gulden Pension, die der alte Diener Wolf Sieberger vom Kurfürsten erhalten hat, „wie bisher beschehen“ von Käthe für den gemeinsamen Haushalt verwendet werden.

Ist nun in diesen Anordnungen etwas von Mifsgunst gegen die Witwe zu bemerken? Meines Erachtens nicht. Das stand fest, dafs die bisherige Haushaltung, wie sie zu Luthers Lebzeiten geführt worden war, nur dann beibehalten werden konnte, wenn die auferordentlichen Zuschüsse des Kurfürsten wie bisher einliefen (s. Förstemann S. 32). Aber diese Zuschüsse waren für Luther bestimmt und betrafen allenfalls noch die Kinder (s. unten), aber jedenfalls nicht die Witwe. Nun hätte ja freilich Brück die Ausdehnung der Zuschüsse auch auf diese beantragen können, aber es ist ihm doch in keiner Weise als Lieblosigkeit anzurechnen, wenn er zunächst auf den Rechtsstandpunkt sich stellt und sieht, ob von diesem aus die Lebensverhältnisse der Witwe sichergestellt werden können. Eine Einschränkung des Haushaltes, ja selbst Trennung von den Söhnen, wird schon manche Witwe über sich haben ergehen lassen müssen; schmerzlich ist das gewifs, aber für die Betroffenen ist es dann Pflicht, in die Notwendig-

1) „Barschaft ist nit da.“ (Förstemann S. 48.)

keit, welche die Verhältnisse aufzwingen, sich zu fügen. Im vorliegenden Falle lagen die Dinge nun auch so, daß jenes Schmerzhafte nicht erspart werden konnte, es sei denn, daß zu außerordentlicher Hilfe, deren unbedingte Notwendigkeit aber gerade nicht vorlag, gegriffen wurde. Vorzuwerfen ist Brück nichts, wenn er die Verhältnisse so regelt, wie sie es nun einmal erfordern. Daß er die Trennung der Söhne von der Mutter auch um der Studien willen für wünschenswert hält, darf nicht an modernem Maßstabe gemessen werden; wir haben es mit der Zeit zu thun, in welcher die humanistischen Bildungs-ideale bis zur Pedanterie gepflegt wurden, und in der vom Unterrichtsamt alles erwartet wurde. Jene glückliche Teilung von Arbeit und Spiel, wie sie die Gegenwart für Kindes- und Jünglingsalter pflegt, war damals unbekannt; wer „Gelehrter“ werden wollte — und das sollten Luthers Söhne — war nur zum Studieren da, der Gedanke, es möchten die Kinder bei der Mutter Zerstreuungen ausgesetzt sein, lag daher nahe und ist jedenfalls nicht anstößig für damaliges Bewußtsein. Und wenn nun Brück die Kinder so untergebracht wissen will, daß sie „einen bequemen Tisch“ zugleich haben, so kann das bei unbefangener Betrachtung doch nur heißen: daß sie zugleich auf bequeme Weise, ohne daß es viele Mühe und Kosten verursacht, Mittagstisch dort einnehmen können¹. Die Spitze gegen Käthe, die Thoma (S. 230) in den Worten findet, „als ob die Kinder bei ihr — der ‚Erzköchin‘ — sogar in ihrer leiblichen Pflege versäumt würden!“ liegt ihnen durchaus fern. Und ist es endlich wirklich eine „Verdächtigung“ (Thoma S. 230), was Brück über den „armen lahmen Wolf“ und seine Pension sagt? Daran ist nicht zu rütteln, daß die Pension auch zu Luthers Lebzeiten für den Haushalt, dem ja Sieberger auch zugehörte, mitverbraucht wurde, — „wie dann bisher geschehen“ sagt Brück deutlich, und daran zu zweifeln ist man nicht berechtigt — und daß unter diesen Umständen der Diener selbst nur als Glied des Haushaltes, nicht für sich persönlich allein Genuß von der Pension gehabt haben kann, liegt auf der Hand. Mehr will Brück auch nicht sagen in seinen Worten: „daß der arm Mensch derselben wenig genossen hat“, und wenn er nachträglich ein: „besorge ich“ beifügt, so geschieht das nicht „etwas bedenklich“ (Thoma a. a. O.) oder „um sich sicher zu stellen, wenn diese Beschuldigung etwa zu weiterer Untersuchung führte“ (Förstemann S. 21). Jener Zusatz entspringt vielmehr Brücks Gewissenhaftigkeit; er hatte ja nicht in die Haushaltsbücher hineinsehen können, so sehr wahrscheinlich im Übrigen sein Schluß

1) Vgl. die analoge Bestimmung bei Förstemann S. 55.

aus den vorliegenden Thatsachen war. Daher ist: „besorg ich“ durch „vermutlich, wahrscheinlich“ wiederzugeben. — Dafs der Kanzler es mit Luthers Witwe durchaus gut meint, beweist zum Überflufs Brücks ausdrückliche Bitte an den Kurfürsten, „ihr und der Tochter uf ein Anzahl Jahr jährlich zween Wispel Korn“ zu geben, damit „sie die Haushaltung desto leichter ankäm“ (Förstemann S. 37).

So hat also Brück die Witwe nach bestem Wissen und Gewissen sicher gestellt; nunmehr gilt es für die Kinder zu sorgen. Dafs sie einen Sondervormund erhalten sollen, wurde schon erwähnt. An den von Luther hinterlassenen Immobilien steht ihnen ein Anteil, sei es zwei Drittel, sei es mehr oder weniger, zu. Der Anteil der Tochter, wie gesagt, darf in den Haushalt der Mutter einbezogen werden, von dem Anteil der Söhne ist weiterhin in Brücks Gutachten nicht mehr die Rede. Von dem zu erhoffenden Mansfeldischen Geld haben die Kinder gleichfalls ihren Anteil zu beanspruchen (Förstemann S. 36). Endlich kommt noch in Frage der Zuschufs, den der Kurfürst Luther und seinen Kindern allein verschrieben hatte (Förstemann S. 35, vgl. S. 32, 33, 42), im Betrage von tausend Gulden, d. h. für jedes Kind 250 Gulden. Diese Summe ist offenbar zu gering, denn Brück beantragt, sie zu verdoppeln, sodafs also jedes Kind 500 Gulden erhalten würde. Es fragt sich, wie diese Summe zinstragend angelegt werden soll. Der Anteil der Tochter soll bei der kurfürstlichen Kammer deponiert und von dort aus jährlich „vorpensioniert“, d. h. verzinst werden zu dreifsig oder, „wäre es zu wenig“, zu vierzig Gulden (Förstemann S. 33, 36). Von dieser Summe kann Kleidung und Kost des Kindes bestritten werden, und, da ihm ja noch Weiteres zusteht (s. oben), auch „ein kleines Meidlein, das drauf wartet“ gehalten werden. Das Kapital von 500 Gulden aber soll als „eheliche Mitgift“ der Tochter bei der Verheiratung ausbezahlt werden (Förstemann S. 33). Schwieriger gestaltet sich die Verzinsung des Kapitals der Söhne (1500 Gulden). Die Witwe hat dringend den Wunsch nach Erwerbung des Gutes Wachs Dorf ausgesprochen, soll das Kapital der Söhne hier angelegt werden? Käthe veranschlagt — wohl etwas zu billig, angesehen die auf dem Gute lastende Lehnspflicht, wie Brück meint — das Gut auf 2000 Gulden, dazu reichte das Kapital der Söhne nicht, 500 Gulden müfsten von dem Anteil der Söhne an dem Mansfelder Gelde hinzugenommen werden. Aber wird sich der Kauf überhaupt lohnen? d. h. wird der Ertrag aus dem Gute dem darauf verwandten Kapital entsprechen? Brück macht zunächst darauf aufmerksam, dafs durch eventuellen Kauf des Gutes die Kinder die Besitzer werden, nicht die Witwe („es wird ihr kein Nutz sein“, Förstemann

S. 39). Wird sie dann aber noch Interesse an demselben haben, wenn sie nicht als Eigentümerin dort schalten und walten darf, sondern den Vormündern als den Vertretern der Besitzer Rede stehen muß? Brück meint: Nein, sie wird nur dann „der Muhe und des Baukastens sich wollen beladen, so sie nicht zum wenigsten zur Hälfte daran mit berechtigt und beerbt oder ufs wenigst daran beleibgedingt sollt werden.“ (Förstemann S. 39.) Ein derartiges Interesse der Witwe am Gute aber war nicht zu erreichen, das Gut war vom Gelde der Kinder gekauft und gehörte ihnen; es wäre eine Schädigung ihres Besitzes gewesen, hätte Käthe hieran irgend welchen Anteil erhalten. — Ist unter diesen Umständen an eine Bewirtschaftung des Gutes durch die Witwe nicht zu denken („sie wirdet desselben Guts bald vergessen, Förstemann S. 39), so bliebe bei eventuellem Kauf nur eine Verwaltung durch die Vormünder der Kinder übrig; eine solche aber ist in keiner Weise rentabel, der Fall hat gerade bei dem vorigen Besitzer des Gutes vorgelegen und dahin geführt, daß man den Verkauf beabsichtigte. (Förstemann a. a. O.) Aber auch davon einmal abgesehen, das Gut selbst bringt nicht genügend ein. Es ist „ein wustes Gutlein, do sie keinen Keller kunnt bauen Wassers halben. So weifs man auch, wann die Elb mit Ichten übergeheth, daß sie dasselb Gut des mehrem Theils mit Wasser bedecket.“ (Förstemann S. 30.) Dazu würden die Instandsetzung des Gutes und vor allem die Lehnspflicht erhebliche Kosten verursachen. Brück schätzt den Ertrag „über den Unkosten“ nicht einmal auf 100 Gulden jährlich¹ — es müßte denn sein, daß man die prächtigen Eichen des Gutes schlagen und verkaufen liesse, um für drei bis vier Jahre einen Mehrertrag zu erzielen — bei einem Kapitalaufwand von 2000 Gulden aber ist das zu wenig (erhielt doch die Tochter von 500 Gulden allein 40 Gulden Zins!) Somit kann Brück den Ankauf des Gutes nur widerraten.

Auch in diesen Bestimmungen kann ich keine Mißgunst des Kanzlers entdecken; er geht auch hier streng juristisch vor. Das geht so weit, daß er vorgeht, als wenn es sich lediglich um zwei Parteien handele, nicht um Mutter und Kinder; der Gedanke, daß die Mutter um ihrer Kinder willen an dem Gute Interesse haben könne, fällt ihm nicht bei, er vertritt als Jurist lediglich seine Partei. Aus den aufsergewöhnlichen hohen Summen, die Käthe für ihr Gut Zulsdorf verbraucht hatte², ein ge-

1) Vgl. auch Förstemann S. 45.

2) Daß die angegebene Summe (Förstemann S. 30) ein wenig zu hoch gegriffen ist, kann zugegeben werden, der Grund zu Mißtrauen bleibt bestehen.

wisses Mißtrauen gegen ihre wirtschaftliche Kunst zu erschließen, war zudem berechtigt. Sein Bedenken gegen die Ertragsfähigkeit des Gutes war wohl begründet, eine amtliche Einschätzung, die der Kurfürst vornehmen liefs, hat Brück recht gegeben. (Förstemann S. 63.) Wie streng nach rechtlichen Gesichtspunkten der Kanzler vorging, zeigt seine ausdrückliche Bestimmung, die Söhne möchten, falls die Witwe von ihrem Gelde — von den Mansfelder 2000 Gulden ihren Anteil — etwas „zur Bezahlung des Gutes“, sei es beim Kauf, sei es bei der Verwaltung, verwende, dann ihr „etwas erblich oder die Nutzung ganz und gar zum Leibgeding“ —, und letzteres war angesichts der Summe, die sie gab, sehr viel! — geben sollten; denn dann war sie ja an ihrem Teile Mitbesitzerin des Gutes.

Aber nun das Aussprechen des Gedankens, daß Käthe sich „wieder verändern“, d. h. wieder heiraten werde?! Thoma bemerkt dazu: „so wagt Brück drei Wochen nach ihres Gatten Tod von einer 47jährigen Frau zu schreiben!“ (S. 229.) Auch hier würde zunächst der Hinweis zur Rechtfertigung genügen, daß der Jurist bei einem Testamente und Vermögensteilung alle Eventualitäten ins Auge fassen muß, mögen sie auch noch so unwahrscheinlich sein. Aber wir haben einen besseren Zeugen für die Unverfänglichkeit des Brückschen Gedankens, den besten Zeugen, den man überhaupt wünschen kann, Luther selbst. Er sagt in seinem Testamente von 1542: „Und ob sie (Käthe) nach meinem tode genottigt oder sonst verursacht wurde sich zu verendern, so vertraue ich doch etc. . . .“ (Förstemann S. 27, auch bei Thoma S. 225; Thoma hat weiterhin diese Notiz nicht beachtet.) Wenn also Luther selbst keinen Anstoß nahm, die Wiederverheiratung seiner Käthe ins Auge zu fassen, so darf dieser Gedanke auch Brück nicht zum Vorwurf gemacht werden; beide richteten sich offenbar nach den Anschauungen ihrer Zeit, der modernes Feingefühl abging. Diese Anschauungen sprechen offenbar auch aus Brücks Worten: „viel Leut wollens gleichwol dofur halten, es werde endlich schwerlich verbleiben“ (daß sie nämlich wieder heiraten werde). Das ist keineswegs „verlogenes Geschwätz von andern“. (Thoma S. 229.) Die Leute haben nicht anders gedacht als Luther selbst; zu ihrem Besten wollen wir annehmen, daß sie eine neue Heirat vornehmlich wegen zu befürchtender finanzieller Notlage der Witwe als wahrscheinlich annehmen (wiewohl Luther auch „andere Ursachen“ ins Auge faßt!). Brück hat jedenfalls nur an diese Ursache gedacht — und er sucht ihr zu begegnen! Man soll dem Kurfürsten nicht vorwerfen können, er habe für die Witwe so schlecht gesorgt, daß sie genötigt worden sei, wieder zu heiraten. Das will er sagen, wenn er schreibt: „Und in solchem Fall (d. h.

wenn die Erbschaft in oben erklärter Weise geregelt wird) durfte man mit der Frauen nit disputirn e. k. Gnaden halben, ob sie sich wieder vorändern wurd oder nit.“ (Förstemann S. 33.) So sehr nun auch aus diesen Worten in erster Linie die Sorge für das Decorum seines Fürsten spricht, so beseitigt doch zugleich Brück den Notstand, der zu einer Heirat Käthes drängen könnte, und bringt jedenfalls nicht aus Gehässigkeit auf eine solche die Rede.

Bleibt also nur noch der Vorwurf, dafs Brück mit Absicht gegen die Bestimmungen des Lutherschen Testamentes seine Vorschläge unterbreitet habe (vgl. oben). Dem möchte ich die Behauptung entgegensetzen, dafs Brück Luthers Testament überhaupt nicht gekannt haben kann, weil dasselbe ihn gezwungen haben würde, mit einer ganz andersartigen Rechtsanschauung sich auseinanderzusetzen. Brücks Erbschaftsregulierungsvorschlag ruht, wie wir sahen, auf Wittenberger Statutarrecht, welches Trennung des Vermögens der Mutter und der Kinder durch Teilung postulierte. Luthers Testament hingegen hat mit dem Statutarrecht nichts zu thun, sondern ruht auf dem Sachsenspiegel, und bestimmt für die Witwe den sogen. Beisitz, d. h. die Witwe behält die Nutznießung des gesamten Vermögens, mit der Aufgabe, dasselbe den Kindern „unvermindert“ zu erhalten. Inventaraufnahme, die Brück von seinem Standpunkt aus für erforderlich erklären mußte, fiel hier fort, es blieb alles wie zuvor, nur dafs die Stellung, die bisher beide Eltern gemeinsam eingenommen hatten, nunmehr Käthe allein einnimmt. Die Kinder kommen bei dieser Bestimmung nicht in Frage, eine Teilung des Vermögens tritt ja nur ein, wenn auch die Mutter gestorben ist. Die Einzelheiten dieses Testamentes, das gerade in seiner Gegensätzlichkeit zum Wittenberger Statutarrecht, an welches Luther doch zunächst gewiesen war, das schönste Zeugnis seiner Liebe und Fürsorge für seine Käthe ist, brauchen wir hier nicht zu berühren, sie sind von Weiske in seiner Untersuchung: „Wie sorgte Luther auf den Todesfall für Weib und Kind?“ (Praktische Untersuchungen auf dem Gebiete des einheimischen Rechtes, Heft 1, 1846) erschöpfend behandelt worden; es bleibt uns nur noch übrig darauf hinzuweisen, dafs bei der Gegensätzlichkeit des Lutherschen Testamentes zum Wittenberger Statutarrecht, von dem Brück ausging, dieser kaum als Jurist eine Auseinandersetzung mit Luthers Bestimmungen vermeiden konnte, wenn er um sie wufste. Wenn er sonst, wie wir gesehen haben, so peinlich genau verfährt, so wäre es nicht erklärlich, dafs er in diesem Punkte wichtige Bestimmungen ignoriert oder versteckt gegen sie polemisiert hätte. Das argumentum e silentio darf hier mit gutem Grunde geltend

gemacht werden. Der Punkt, den Thoma hauptsächlich für eine Bekanntschaft Brücks mit Luthers Testament geltend macht, die Bestimmung je eines Vormundes für Mutter und Kinder, war, wie schon angedeutet, lediglich eine Konsequenz aus dem von Brück von Anfang an eingenommenen Rechtsstandpunkt; um so mehr wird er unabhängig von Luthers Bestimmungen ausgesprochen worden sein, als in diesen („ich halte, dafs die Mutter werde ihrer eignen Kinder der beste Vormund sein“) von einer rechtlichen Vormundschaft keine Rede war (vgl. Weiske S. 64), da ja alles blieb wie zuvor (s. oben), vielmehr Luther damit nur die Hoffnung und das Vertrauen aussprach, Käthe werde die Bedingung des Beisitzes, das Vermögen unvermindert zu erhalten, getreulich erfüllen.

Indem nun der Kurfürst weiterhin Luthers Testament bestätigte, fiel eine Inventarisierung und Teilung des Vermögens fort, und Käthe erhielt die Nutzniefsung vom Ganzen¹. Wenn nun aber trotzdem, obwohl Luthers Testament das nicht erforderte, Vormünder aufgestellt werden, so liegt das einmal daran, dafs der Kurfürst und seine Räte als römisch geschulte Juristen das Testament Luthers nicht ganz verstanden² (s. Weiske a. a. O.), sodann dafs der nach kurfürstlicher Bestimmung den Kindern zustehende Sonderbesitz von 2000 Gulden Verwaltung erforderte. Brück hat sich in die veränderte Sachlage ohne Widerspruch gefügt, auch seine Bedenken gegen Wachs Dorf schliesslich fallen lassen — ein weiterer Beweis, dafs er es gut mit Käthe gemeint hat.

So wird auch angesichts seines Testamentes das Luthersche Wort in Geltung bleiben: „Nur ein Jurist ist fromm und weise: Dr. Gregorius Brück.“ Man vergesse nur den Juristen nicht, und vergesse nicht, dafs er amtlich zu reden hatte einer Frau gegenüber, die einen starken Eigenwillen besafs.

1) Vgl. die ausdrückliche Bestimmung der Bestätigung, dafs Käthe das Leibgeding, d. h. den Beisitz, erhalten solle. (Förstemann S. 53.)

2) Käthe hat es offenbar auch nicht verstanden; denn sie erbittet sich selbst Vormünder (Förstemann S. 52). Konsequenterweise müfste Thoma, wie er es bei Brück that, ihr das zum Vorwurf machen.
